



Richtlinien für den Besuch der Kindertagesstätte

Liebe Eltern,

Kleinkinder in der Kita können häufig erkranken. Damit Ihr Kind schnellstmöglich wieder gesund wird und dabei andere Kinder und die Fachkräfte nicht ansteckt, ist es von großer Wichtigkeit Ihr Kind zu Hause zu betreuen und es nicht in die Kindertagesstätte zu bringen. Außerdem kann für ein krankes Kind im Kita-Alltag die erforderliche Ruhe nicht gewährleistet werden.

Wir denken es ist auch in Ihrem Sinne, dass Ihr Kind nicht von anderen Kindern angesteckt wird und somit der Kita-Betrieb nicht beeinträchtigt oder gar komplett außer Betrieb gesetzt wird.

In bestimmten Krankheitsfällen ist es Ihre Pflicht, die Einrichtung Ihres Kindes zu unterrichten und das Kind vorerst nicht in die Einrichtung zu bringen, um einer Verbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Wenn Ihr Kind krank ist, müssen Sie für das Wohlergehen Ihres Kindes und der Sicherheit aller anderen Kita-Kinder und Fachkräfte einige wichtige Regeln beachten:

Bei **Anzeichen von Unwohlsein** und/ oder **erhöhter Körpertemperatur** (i.d.R. Messung im Gehörgang) werden Sie informiert und müssen Ihr Kind umgehend abholen. Ihr Kind darf erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn es (mindestens 48 Stunden) völlig symptom- und fieberfrei ist und es sich wieder sichtbar wohlfühlt.

Zeigt Ihr Kind **Erkältungssymptome**, wie einen Schnupfen, ist dies kein Grund Ihr Kind gleich zu Hause zu lassen. Ist allerdings der Allgemeinzustand Ihres Kindes beeinträchtigt (z.B. sehr weinerlich, starker, gelb-grünlicher Nasenschleim, heftiger Husten) ist Ihr Kind zu Hause besser aufgehoben.

Bei **meldepflichtigen, ansteckenden Kinderkrankheiten** dürfen Sie Ihr Kind solange nicht in die Einrichtung bringen, bis es nicht mehr ansteckend ist. Hierfür bitten wir Sie uns ein ärztliches Attest über die Ansteckungsfreiheit Ihres Kindes vorzulegen.

Für Besonderheiten zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme Ihres Kindes in die Kindertagesstätte nach einer ansteckenden Krankheit gelten die gesetzlichen Regeln gemäß dem **Infektionsschutzgesetz (IfSG, gem. § 34 Abs. 5, Satz 2)**.

Demnach darf Ihr Kind nicht in die Kita gehen, wenn

- ...es an einer schweren Infektion erkrankt ist (wie Diphtherie oder Brechdurchfall)
- ...eine kritische Infektionskrankheit vorliegt (wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hepatitis)
- ...es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- ...es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des Robert Koch Instituts (www.rki.de).

Muss Ihr Kind in der Kita **Medikamente** einnehmen, werden diese nur in Absprache mit Ihnen verabreicht. Sie können online das Formular „*Medikamentenverabreichung*“ herunterladen und dieses ausgefüllt, unterschrieben und zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung (z.B. Kopie des Rezeptes) an das Kita-Personal übergeben.

Ist die **Einnahme von Antibiotika** erforderlich, darf Ihr Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn diese bereits über mindestens drei Tage erfolgt ist. Eine Haftung wird weder bei falscher Anwendung/ Verabreichung durch das Kita-Personal übernommen noch bei falscher Anweisung durch den Arzt/ die Ärztin oder die Eltern.

Muss Ihr Kind ein **Notfallmedikament** einnehmen (z.B. bei allergischer Reaktion auf einen Bienenstich, Diabetes, etc.), müssen Sie uns im Vorfeld in die richtige Handhabung einweisen und gemeinsam mit uns einen Notfallplan erstellen. Auch hierfür benötigen wir von Ihnen eine ausgefüllte und unterschriebene Medikamentenverabreichung.

Die Überprüfung der **Haltbarkeit der Medikamente** obliegt Ihnen.

Dem Kita-Personal obliegt die endgültige Entscheidung, ob sie dem Kind ein Medikament verabreichen.

Bitte geben Sie uns umgehend Bescheid, wenn Ihr Kind aufgrund einer Krankheit vom Kita-Besuch ausgeschlossen ist und informieren Sie uns über die ärztliche Diagnose. Im Falle einer Infektionskrankheit können wir dann dank Ihrer Information versuchen, einer weiteren Verbreitung entgegenzuwirken. Die Krankheiten geben Sie direkt im **Elternportal** ein. Durch den Eintrag wird die Einrichtungsleitung über die Erkrankung des betroffenen Kindes informiert und kann je nach Krankheit das Gesundheitsamt informieren. Die Sorgeberechtigten erhalten ebenfalls eine Mail, dass eine meldepflichtige Krankheit Infektionskrankheit aufgetreten ist, erfahren aber nicht den Namen der betreffenden Person. Wir bedanken uns für Ihr Mitwirken.